

5. Zur Auslegung des § 6 Nr. 3 BNB., betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) — BNB. — Voraussetzungen der Täterschaft. Unterlassung als tätiges Handeln. Ist zur Bestrafung aus diesem Gesetze Kenntnis des darin enthaltenen Verbots erforderlich?

I. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1917 g. F. I 96/17.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Gründe:

„Nach den Feststellungen des Urteils ist der Angeklagte mit zwei jüngeren Brüdern persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in F., die den Holzhandel und namentlich die Einfuhr amerikanischer Hölzer nach Europa betreibt und zu diesem Zwecke

eine Zweigniederlassung in New-Orleans hat. Der Angeklagte ist Vorsteher des Hauptgeschäftes in F. und hat als solcher von F. aus den Verkauf der amerikanischen Hölzer nach Europa geleitet, dergestalt, daß die Zweigniederlassung in New-Orleans von ihm mit Weisungen versehen wurde, die im allgemeinen maßgebend waren, wenn ihnen auch der Leiter der Zweigniederlassung nicht unbedingt Folge zu leisten brauchte.

Nach Ausbruch des Krieges hat der Angeklagte der Zweigniederlassung die Weisung erteilt, „nichts mehr nach Frankreich und England zu liefern und die Kontrakte zu annullieren“; . . . er hat zugleich für Aufrechterhaltung der Verbindung mit England gesorgt und dies mit Hilfe seiner nach England und Holland geschickten Angestellten auch erreicht. Die Angestellten traten nach außen hin als selbständige Kaufleute auf, in Wirklichkeit aber handelten sie nur für die Firma F. nach der Anweisung des Angeklagten, und zwar sehr bald auch zwecks Abschlußes neuer Geschäfte mit England und zur Erlangung von Lieferungen dorthin. . . . Angeklagter hat sich dabei sowohl den Angestellten der Firma wie auch der Zweigniederlassung gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß der Verkauf solcher Hölzer, die unter das spätere Ausfuhrverbot vom 15. März 1915 fallen, nach England und die Abführung dorthin erfolgen solle, und dementsprechend Maßnahmen getroffen, von denen er wußte, daß von den Angestellten der Firma und der Zweigniederlassung danach gehandelt werden würde. Das alles geschah auch noch, nachdem das Ausfuhrverbot vom 15. März 1915 erlassen und ihm bekannt geworden war: er hat den Eintritt der von seinen Maßnahmen zu erwartenden Wirkungen, d. h. die Abführung der Waren nach England, gewollt und es bei seinen Maßnahmen belassen mit der Wirkung, daß im Juni und Juli 1915 drei Sendungen von Hölzern, deren Ausfuhr aus Deutschland verboten war, von Amerika aus nach England abgeführt wurden. . . .

Nach diesen Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte keineswegs, wie der Verteidiger aufstellt, nur gewollt, daß auch nach Erlaß des Ausfuhrverbots Holz von Amerika nach England verbracht wurde, sondern er hat das auch verursacht, indem er seinen Willen andern gegenüber äußerte, für die dieser Willen maßgebend war und von denen er wußte, daß sie ihn in die Tat umsetzen würden. Hätte er nicht die Weisung erteilt und immer wieder eingeschärft, daß Geschäfte nach England gesucht und gemacht werden müßten, so wären

die Lieferungen nach England nicht erfolgt. Diese Weisungen waren zwar straflos, solange das deutsche Ausfuhrverbot noch nicht bestand, aber sie haben fortgewirkt, auch nachdem das Ausfuhrverbot ergangen war, und daß sie fortwirkten, hat der Angeklagte gewußt und gewollt. Damit hat er auch den nunmehr strafbaren Erfolg gewollt, den sie herbeigeführt haben, er hat also diesen Erfolg vorsätzlich verursacht.

Allerdings hat der Angeklagte bei der Verbringung der Hölzer von Amerika nach England nicht unmittelbar mitgewirkt; eine unmittelbare Wirkung des Täters kommt aber auch grundsätzlich bei dem nach § 6 Nr. 3 WRV. strafbaren Vergehen, wenigstens bezüglich des Abführens von Waren, überhaupt nicht in Frage, weil dieses Gesetz nach § 4 StGB. nur auf Handlungen Anwendung findet, die im Gebiete des Deutschen Reichs begangen werden. Dadurch aber, daß das Abführen von Waren aus einem anderen Lande mit Strafe bedroht ist, kann der Tatbestand in Deutschland nicht unmittelbar verwirklicht werden. Der Täter muß sich vielmehr notwendig zur Verwirklichung des ganzen Tatbestandes anderer bedienen, die im Ausland die Abführung der Waren nach England vornehmen und sich dadurch, sofern sie nur im Ausland tätig werden, ihrerseits nicht strafbar machen und deshalb weder Gehilfen noch Mittäter sein können. Das aber hat der Angeklagte getan; er hat durch die dem Vorsteher der Zweigniederlassung und den Angestellten der Gesellschaft von Deutschland aus erteilten, für diese maßgeblichen Weisungen vorsätzlich bewirkt, daß Lieferungen nach England erfolgten, die verboten und strafbar waren.

Mit Recht ist Angeklagter als Täter, und zwar als Alleintäter angesehen worden. Ob man in einem solchen Falle, wo das, was diejenigen tun, deren sich der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes bedient, auch nach der äußeren Tatseite gegen das Strafgesetz nicht verstößt, von mittelbarer Täterschaft reden kann (vgl. RGSt. Bd. 41 S. 61, 64/65), mag dahingestellt bleiben. . . .

Richtig ist auch, daß der Angeklagte, soviel ersichtlich, nach Erlass des deutschen Ausfuhrverbots keine Handlung mehr vorgenommen hat, die für die Abführung der Hölzer von Amerika nach England ursächlich geworden ist. Er hat aber die Weisung, Holz nach England zu liefern, die er nicht für ein einzelnes Geschäft, sondern als allgemeine Richtschnur für die Geschäftsgebarung der Gesellschaft er-

teilt hatte und deren Wirkung er kannte und wollte, auch dann noch bestehen lassen und aufrecht erhalten, nachdem das deutsche Ausfuhrverbot erlassen und ihm bekannt geworden war.

Mit dem Erlasse des Ausfuhrverbots erwuchs aus § 6 Nr. 3 BNV. für den Angeklagten die Rechtspflicht, kein Holz mehr von Amerika nach England abzuführen; die vorher von ihm erlaubt getroffenen Anordnungen waren unerlaubt geworden und er hätte sie deshalb widerrufen müssen. Das hat er nicht getan. Dadurch bewirkte er, daß dem nunmehr geltenden Strafgesetze zuwider Hölzer von New Orleans nach England verbracht wurden, obwohl er diesen Erfolg durch Zurücknahme seiner Anweisungen hätte abwenden können und nach der durch das deutsche Ausfuhrverbot geschaffenen Rechtslage hätte abwenden müssen. Deshalb ist Angeklagter dafür strafrechtlich verantwortlich. Auch das Unterlassen wird zum Handeln im Sinne des Strafgesetzbuchs, wenn durch eine vorhergehende Tätigkeit der Unterlassenden ein Handeln geboten war; in solchem Falle ist das Unterlassen die Ursache des Geschehenen. (RGKpr. Bd. 6 S. 643, RGSt. Bd. 45 S. 210 [213]).

Die Aufstellung des Verteidigers, daß der Angeklagte nur dann bestraft werden könne, wenn er die Rechtswidrigkeit der Unterlassung gekannt und gewußt hätte, daß er, nachdem das Ausfuhrverbot erlassen war, verpflichtet sei, die Folgen früherer erlaubter Handlungen zu beseitigen, d. h. also, wenn er den Inhalt des § 6 Nr. 3 der BNV bekanntmachung vom 30. September 1914 gekannt hätte, . . . ist unrichtig. Sie würde nur zutreffen, wenn zur Anwendung dieses Strafgesetzes erforderlich wäre, daß der Täter das darin enthaltene und durch die Strafbrohung geschützte Verbot kennt, und das ist . . . nicht der Fall.

Auch für die sog. Kriegsgesetze gilt nach der übereinstimmenden Rechtsprechung aller Strafsenate des Reichsgerichts, soweit nicht durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 RGBl. S. 58 ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wie auch sonst im Strafrecht der Grundsatz, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht zu beachten ist und den Täter nicht entschuldigt, der Täter vielmehr ohne Rücksicht darauf so zu beurteilen ist, als wenn er die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit seiner Handlung gekannt hätte, sofern nicht das Gesetz selbst die Widerrechtlichkeit zum Tatbestandsmerkmal der

strafbaren Handlung erhoben hat (RGSt. Bd. 20 S. 393 [394] u. a.). Dies ist in § 6 Nr. 3 BWV. nicht geschehen, das Gesetz verlangt vielmehr wissenschaftliches Handeln; der Täter muß wissen, daß für die Ware in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, daß das Land, aus dem er sie abführt, ein „anderes“ ist und daß der Ort, nach dem er sie abführt, den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gebieten angehört. Weiteres verlangt das Gesetz nach der inneren Tatseite nicht, insbesondere nicht, daß der Täter das im Gesetz selbst enthaltene Verbot, Bannware nach England abzuführen, kennt. Der Wortlaut des Gesetzes läßt in dieser Beziehung zu Zweifeln, also auch für eine Auslegung, keinen Raum, namentlich aber nicht für die Auslegung des Verteidigers, die sich lediglich auf die Nr. 1 des § 6 stützt und daraus, daß dort Kenntnis des Zahlungsverbots gefordert werde, schließen will, daß auch für die Bestrafung aus Nr. 3 Kenntnis des hier aufgestellten Verbots verlangt werden müsse.

Nach § 6 Nr. 1 wird bestraft, „wer wissenschaftlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt“, und der II. Straffenat hat in dem Urteil vom 23. Mai 1916 2 D. 159/16, auf das sich der Verteidiger beruft, aus dieser Fassung des Gesetzes geschlossen, daß der Täter das Verbot kennen müsse, weil nur der wissenschaftlich einem Verbot zuwiderhandeln könne, der wisse, daß die Handlung einem Verbot zuwiderlaufe. Er hat also (ähnlich wie RGSt. Bd. 40 S. 373) angenommen, daß in diesem besonderen Falle das Gesetz selbst die Kenntnis des — an sich einen Bestandteil des Strafgesetzes bildenden — Verbots als Tatbestandsmerkmal des in Nr. 1 mit Strafe bedrohten Vergehens aufgestellt habe. Ob dem beizutreten oder mit dem Urteil des V. Straffenats vom 11. April 1916 (RGSt. Bd. 50 S. 32) anzunehmen ist, daß Unkenntnis oder unrichtige Auslegung des in Nr. 1 unter Strafschutz gestellten Verbots als Strafrechtsirrtum anzusehen ist, bedarf hier keiner Entscheidung, weil die der Aufassung des II. Straffenats zugrunde liegende Erwägung auf die hier in Frage kommende Bestimmung unter Nr. 3 des § 6 nicht zutrifft, von „wissenschaftlich einem Verbot zuwiderhandeln“ ist hier nicht die Rede. Lediglich daraus aber, daß in Nr. 1 Kenntnis des Verbots erfordert werde, schließen zu wollen, daß für alle Tatbestände des § 6 Kenntnis der Verbote, deren Übertretung dort unter Strafe gestellt ist, als gemeinschaftliches Merkmal aufgestellt sei, wäre durch-

aus unzulässig. So weit geht auch der Verteidiger nicht, da er nicht behauptet, daß auch in Nr. 2 Kenntnis des darin enthaltenen Verbots erfordert werde, was ja auch ganz offensichtlich unrichtig wäre; er will vielmehr nur ein angebliches Merkmal des unter Nr. 1 aufgestellten Tatbestandes in den Tatbestand der Nr. 3 hineinragen, und das kann nur als willkürlich bezeichnet werden.

Was dafür aus § 7 entnommen werden könnte, wo das in Nr. 1 des § 6 in Bezug genommene und das in Nr. 3 enthaltene Verbot insofern zusammengestellt sind, als von beiden durch den Reichskanzler Ausnahmen bewilligt werden können, ist nicht einzusehen. Ob es folgerichtig wäre, strafrechtlich die Übertretung beider Verbote verschieden zu regeln, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn man davon ausgehen wollte, daß es folgerichtig wäre, in Nr. 1 und Nr. 3 die gleichen Anforderungen an den inneren Tatbestand zu stellen, so würde das doch nur zu dem Schlusse führen können, daß für beide Fälle Kenntnis des Verbots zur Bestrafung nicht erforderlich ist, weil Zweifel in dieser Richtung zwar bei Nr. 1, nicht aber bei Nr. 3 bestehen können, bei Nr. 3 vielmehr durch die Fassung des Gesetzes die Auslegung ausgeschlossen ist, daß die Kenntnis des Täters von dem hier aufgestellten Verbot ein Merkmal des strafbaren Tatbestandes bilde. Deshalb könnte vielleicht die zweifelhafte Bestimmung unter Nr. 1 aus der zweifelsfreien Bestimmung unter Nr. 3 erläutert werden; nicht aber darf umgekehrt durch eine jedenfalls nicht unzweifelhafte Auslegung der Nr. 1 in die Nr. 3 ein Tatbestandsmerkmal eingeführt werden, das im Gesetze selbst keine Anerkennung gefunden hat.

Danach hat die Strafkammer rechtlich nicht geirrt und insbesondere § 59 StGB. nicht verletzt, indem sie dem Umstand, daß der Angeklagte den Inhalt des § 6 Nr. 3 BKB. nicht gekannt hat, für die Schuldfrage keine Bedeutung beigemessen hat.“ . . .